Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haimhausen (Hebesatzsatzung)

vom 19.03.2021

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
   Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre — 360 v.H.

   b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)
   Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre — 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

   Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre — 330 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Haimhausen, 19.03.2021

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat am 18.03.2021 beschlossene Satzung wurde am 19.03.2021 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf den gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.03.2021 angebracht und am 06.04.2021 wieder entfernt.

Haimhausen, 08.04.2021

Ostermeier